OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

f ü r d a s G e s c h ä f t s j a h r

2 0 2 2

Beschluss des Präsidiums vom 14. Dezember 2021

I.

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern/-richterinnen und Geschäftsbereich

Das Präsidium geht davon aus, dass der Präsident zu 90 v. H. mit Gerichtsverwaltungsangelegenheiten befasst und die vom Präsidenten für Gerichtsverwaltungsangelegenheiten eingesetzten Referenten[1] jeweils zu 25 v. H. von rechtsprechender Tätigkeit freigestellt sind. Des Weiteren geht das Präsidium davon aus, dass VPräs'inOVG Schmidt in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts zu 10 v. H. ihrer richterlichen Arbeitskraft dem Landesverfassungsgericht zur Verfügung steht.

1. Senat

Vorsitzender	PräsOVG	Becker
Beisitzer/in	Ri^{in}OVG	Kempf (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
	RiOVG	Züchner

Geschäftsbereich

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
04 21 Gewerbeordnung
04 22 Handwerksrecht
04 23 Gaststättenrecht
04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten
04 32 Weinrecht
04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).
- einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- ohne Aufgaben der Berufsgerichte
04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, Sachgebiete 09 60 ff.)
04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht
04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
04 92 Feiertagsgesetz

13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
13 10 Recht der Bundesbeamten
13 11 Laufbahnprüfungen
13 12 Beförderungen
13 13 Versetzungen und Abordnungen
13 14 Besoldung und Versorgung
13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 20 Soldatenrecht
13 21 Laufbahnprüfungen
13 22 Beförderungen
13 23 Versetzungen und Kommandierungen
13 24 Besoldung und Versorgung
13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 30 Recht der Landesbeamten
13 31 Laufbahnprüfungen
13 32 Beförderungen
13 33 Versetzungen und Abordnungen
13 34 Besoldung und Versorgung
13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 40 Recht der Richter
13 42 Beförderungen
13 43 Versetzungen und Abordnungen
13 44 Besoldung und Versorgung
13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
13 52 Recht des Zivildienstes
13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes

13 90 Richtervertretungsrecht,
soweit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LRiG LSA der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist

2. Senat

Vorsitzender	VRiOVG	Risse zu 0,5 seiner Arbeitskraft[2]
Beisitzer	RiOVG	Geiger (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Dr. Druschel

Geschäftsbereich

06 00 Ausländerrecht

09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung und Verfahren auf Erteilung einer Investitionszulagenbescheinigung

- **09 10** Raumordnung, Landesplanung
- **09 20** Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (einschließlich Investitionszulagen)
- **09 40** Denkmalschutz
- **09 50** Kataster- und Vermessungsrecht
- **09 60** Enteignungsrecht
  - **09 61** Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
  - **09 62** Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
  - **09 63** Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
  - **09 64** Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- **09 80** Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
- **09 90** Recht der Außenwerbung

10 00 Umweltrecht

- **10 10** Berg- und Energierecht
  - **10 11** Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
  - **10 12** Energierecht
  - **10 13** Atom- und Strahlenschutzrecht
- **10 20** Umweltschutz
  - **10 21** Immissionsschutzrecht
  - **10 22** Abfallbeseitigungsrecht
  - **10 23** Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht
- **10 30** Wasserrecht
- **10 40** Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- **10 50** Recht der Gentechnik
- **10 60** Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- **10 70** Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren

für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

- **18 10** Asylrecht
- **18 20** Verteilung von Asylbewerbern

19 00 Asylrecht - Eilverfahren

für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

- **19 10** Asylrecht
- **19 20** Verteilung von Asylbewerbern

20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren

Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

21 00 Asylrecht - Eilverfahren
Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

23 00 Asylrecht - Eilverfahren
Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

3. Senat

Vorsitzender	VRiOVG	Risse zu 0,5 seiner Arbeitskraft
Beisitzer/in	RiOVG	Dr. Pietzsch (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	Ri^in^OVG	Klingenberg[3]

Geschäftsbereich

03 00 Numerus-clausus-Verfahren
- **03 10** Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)
- **03 20** Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
- **05 10** Polizeirecht
  - **05 11** Waffenrecht
  - **05 12** Versammlungsrecht
- **05 20** Ordnungsrecht
  - **05 21** Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes
  - **05 22** Obdachlosenrecht
  - **05 23** Vereinsrecht
  - **05 24** Sammlungsrecht
  - **05 25** Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
  - **05 26** Tierschutz
- **05 30** Personenordnungsrecht
  - **05 31** Namensrecht
  - **05 32** Staatsangehörigkeitsrecht
  - **05 33** Melderecht
  - **05 34** Pass- und Ausweisrecht
  - **05 35** Datenschutzrecht
  - **05 36** Mikrozensus 2011
- **05 40** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
  - **05 41** Lebensmittelrecht
  - **05 42** Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- **05 50** Verkehrsrecht
  - **05 51** Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
  - **05 52** Personenbeförderungsrecht
  - **05 53** Güterkraftverkehrsrecht
  - **05 54** Luftverkehrsrecht
  - **05 55** Wasserverkehrsrecht

05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
05 70 Lotterierecht

09 30 Siedlungsrecht
09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
09 32 Kleingartenrecht
09 33 Kleinsiedlungsrecht
09 34 Heimstättenrecht

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
12 10 Recht der offenen Vermögensfragen
12 11 Rückübertragungsrecht
12 12 Investitionsrecht
12 13 Vermögenszuordnungsrecht
12 14 Treuhandrecht
12 15 Entschädigungsrecht
12 16 Ausgleichsleistungsrecht
12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
12 22 Berufliche Rehabilitierung

17 00 Sonstiges
17 20 Archivrecht
17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern

19 00 Asylrecht - Eilverfahren
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern

20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist

21 00 Asylrecht - Eilverfahren
Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist

22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist

23 00 Asylrecht - Eilverfahren
Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist

4. Senat

Vorsitzende	VPräs^{in}OVG	Schmidt
Beisitzer/in	RiOVG	Dr. Bechler (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Schneider
	Ri^{in}VG	Dr. Nuckelt[4]

Geschäftsbereich

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

- **01 10** Parlamentsrecht
- **01 20** Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- **01 30** Parteienrecht
- **01 40** Kommunalrecht
  - **01 41** Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
  - **01 42** Kommunalaufsichtsrecht
  - **01 43** Kommunalwahlrecht
  - **01 44** Finanzausgleich
  - **01 46** Bestattungs- und Friedhofsrecht
- **01 50** Sparkassenrecht
- **01 60** Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- **01 70** Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

- **02 10** Schulrecht
  - **02 11** Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
  - **02 12** Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- **02 20** Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben
  - **02 21** Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
  - **02 22** Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
  - **02 23** Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen)
- **02 30** Wissenschaft und Kunst
- **02 40** Film- und Presserecht
- **02 50** Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung
- **02 60** Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- **02 70** Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- **02 80** Sport

05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
- ohne hochschulrechtliche Abgaben
- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern
11 11 Kommunale Steuern
11 12 Kirchensteuer
11 20 Gebühren (siehe Abschnitt V. Nr. 5)
11 21 Benutzungsgebührenrecht
11 22 Verwaltungsgebührenrecht
11 30 Beiträge (einschließlich Anschlussbeiträge)
11 31 Erschließungsbeiträge
11 32 Ausbaubeiträge
11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
11 50 Ausgleichsabgaben
11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
15 10 Wohngeldrecht
15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
15 21 Schwerbehindertenrecht
15 22 Kriegsopferfürsorgerecht
15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
15 25 Unterhaltsvorschussrecht
15 26 Heizkostenzuschussrecht
15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
15 40 Jugendschutzrecht
15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
15 60 Kriegsfolgenrecht
15 61 Lastenausgleichsrecht
15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

17 10 Justizverwaltungsrecht

18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak, Iran, Türkei und Vietnam
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern

19 00 Asylrecht - Eilverfahren
für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak, Iran, Türkei und Vietnam
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern

20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak, Iran, Türkei und Vietnam

21 00 Asylrecht - Eilverfahren
Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak, Iran, Türkei und Vietnam

22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak, Iran, Türkei und Vietnam

23 00 Asylrecht - Eilverfahren
Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak, Iran, Türkei und Vietnam

5. Senat:
Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzende	VPräs^{in}OVG	Schmidt

Geschäftsbereich

13 82 Personalvertretungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt
13 90 Richtervertretungsrecht; Rechtsstreitigkeiten aus gemeinsamen Angelegenheiten des Richterrats und der Personalvertretung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 LRiG

6. Senat:
Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzende	VPräs^{in}OVG	Schmidt

Geschäftsbereich

13 81 Bundespersonalvertretungsrecht

7. Senat:
Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Vorsitzender	PräsOVG	Becker (ohne Dezernat)
Beisitzer	RiOVG	Züchner (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Schneider

Geschäftsbereich

Entschädigungsverfahren gemäß §§ 198 ff. GVG

8. Senat:
Fachsenat für Flurbereinigungssachen

Vorsitzender	VPräs'inOVG	Schmidt
Beisitzer	RiOVG	Dr. Druschel (zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Geschäftsbereich

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

9. Senat:
Fachsenat nach § 189 VwGO

		Mitglieder		Vertreter/in
Vorsitzende	VRiOVG	Risse		N.N.[5]
Beisitzer/in	RiOVG	Schneider	RiOVG	Dr. Bechler
	RiOVG	Züchner	Ri'inOVG	Klingenberg

Geschäftsbereich

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Dauer der Bestellung, Nachrücken

Die Zusammensetzung des Senats gilt für die Dauer von vier Jahren (§ 4 Satz 2 VwGO), beginnend mit dem 1. Januar **2022**; dies gilt auch für nachgerückte Richter/innen.
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Vier-Jahres-Zeitraums aus dem Oberverwaltungsgericht aus, wird es zum/zur Vorsitzenden Richter/in ernannt oder wird es für länger als ein Jahr abgeordnet, so rückt der Vertreter nach. An dessen Stelle tritt das dienstälteste Mitglied des (allgemeinen) Senates, dem das den 9. Senat verlassende Mitglied nach dieser Geschäftsverteilung angehört; dies gilt entsprechend, wenn der Vertreterposten vorzeitig vakant wird.
Nach einer Abordnung bis zu einem Jahr wird der (die) Abgeordnete wieder Mitglied des 9. Senates oder Vertreter(in), und der (die) Nachrücker(in) scheidet aus; anderenfalls erlischt die Mitgliedschaft bzw. Vertreterbestellung endgültig. Rückabgewickelt wird nur der unmittelbar betroffene Vorgang; weitere Nachrückverfahren bleiben unberührt.
Ergänzend gelten für das Nachrückverfahren die Vertretungsregelungen der Nrn. 1 und 2 des II. Abschnitts entsprechend.

10. Senat:
Senat für Landes-Disziplinarsachen

Vorsitzender	PräsOVG	Becker (ohne Dezernat)
Beisitzer	RiOVG	Schneider (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Dr. Bechler

Geschäftsbereich

14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten

11. Senat:
Senat für Bundes-Disziplinarsachen

Vorsitzender	PräsOVG	Becker (ohne Dezernat)
Beisitzer	RiOVG	Schneider (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Dr. Bechler

Geschäftsbereich

14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

II.

Vertretung

1. Grundsätze

Ist der/die Vorsitzende eines Senates verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senates nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vertretungssenates, in zweiter Linie durch dessen bestellte/n Stellvertreter/in und dann durch den/die jeweils dienstältere/n Beisitzer/in des Vertretungssenates vertreten.

Ist ein/e Beisitzer/in eines Senates verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senates nicht möglich, so wird er/sie in erster Linie durch den/die jeweils dienstjüngere/n Beisitzer/in des Vertretungssenates, ersatzweise durch den/die bestellte/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und in letzter Linie durch den/die Vorsitzende/n des Vertretungssenates vertreten.

Der Präsident vertritt als Beisitzer nur, falls ohne ihn die Mindestbesetzung für einen Senat nicht erreicht würde. Dasselbe gilt im Fall der Verhinderungsvertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidentin auch für diese.

2. Vertretungssenate

Vertretungssenat für den 1. Senat ist der 4. Senat, ersatzweise der 3. Senat,
Vertretungssenat für den 2. Senat ist der 3. Senat, ersatzweise der 4. Senat,
Vertretungssenat für den 3. Senat ist der 2. Senat, ersatzweise der 1. Senat,
Vertretungssenat für den 4. Senat ist der 1. Senat, ersatzweise der 2. Senat.

Ganz hilfsweise vertreten jeweils die Mitglieder des Senates, der in Satz 1 als Vertretungssenat weder in erster Linie noch ersatzweise zugewiesen ist.

3. Für die Senate 5 bis 11 gelten die Nrn. 1 und 2 mit folgenden Besonderheiten:

a) Die Fachsenate 5 und 6 gelten als Teile des 4. Senates; den stellvertretenden Vorsitz nimmt zunächst jeweils das verbleibende Mitglied des 4. Senates wahr. Sodann gilt die Vertretungsregelung für Vorsitzende; Vertretungssenate sind die dem 4. Senat zugeordneten.

b) Vertretungssenat des 7. Senates ist der 4. Senat, ersatzweise der 1. Senat, ganz hilfsweise der 2. Senat.

c) Der **Flurbereinigungssenat** (8. Senat) gilt als Teil des 2. Senates. Ist innerhalb des 2. Senates keine Vertretung mehr möglich, so ist Vertretungssenat der 4. Senat, ersatzweise der 1. Senat, ganz hilfsweise der 3. Senat.

d) Für den **Fachsenat nach § 189 VwGO** (9. Senat) gilt:
§ 21f Abs. 2 GVG und Nr. 1 dieses Abschnittes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Vertreter/die Vertreterin heranzuziehen ist, der/die für den (die) Verhinderte(n) konkret benannt ist. Eine Vertretung durch dem Senat nicht zugewiesene Mitglieder des Gerichtes findet nicht statt.

e) Vertretungssenat für die **Fachsenate für Landes- und Bundes-Disziplinarsachen** (10. und 11. Senat) ist der 1. Senat, ersatzweise der 2. Senat, ganz hilfsweise der 3. Senat.

III.

Großer Senat

Dem für Verfahren nach § 12 VwGO gebildeten großen Senat gehören als regelmäßige Mitglieder die Vorsitzenden der allgemeinen Senate [1. bis 4. Senat] an. Die Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch ihre bestellten Vertreter, bei deren Verhinderung durch das jeweils dienstältere Mitglied des Senates vertreten; kann innerhalb des Senates nicht vertreten werden, so ist Abschnitt II entsprechend anzuwenden. Soweit Fachsenate an Verfahren des Großen Senates zu beteiligen sind, gelten die Regelungen für die allgemeinen Senate entsprechend.

IV.

Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen

1. Den Senaten gehören die aus dem **Anhang** ersichtlichen ehrenamtlichen Richter(innen) an.[6]
Die ehrenamtlichen Richter(innen) des 1. Senates sind für landesrechtliche Verfahren zugleich dem 10. Senat zugeteilt und bilden dort eine besondere Liste.
Die ehrenamtlichen Richter(innen) des 1. Senates sind zugleich auch dem 7. Senat zugeteilt und bilden dort eine besondere Liste.
Die Beamtenbeisitzer(innen) des 11. Senates sind am 5. Mai 2021 durch den Wahlausschuss auf fünf Jahre (§ 7a Abs. 2 AG VwGO LSA i. V. m. § 25 VwGO) gewählt worden. Der Beschluss des Präsidiums vom 1. Juni 2021 enthält besondere Bestimmungen über die Heranziehung.

2. Die ehrenamtlichen Richter(innen) werden zu den Sitzungen der Senate in der **Reihenfolge** der für jeden Senat aufgestellten Liste fortlaufend herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senates. Das gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin verhindert oder ausgeschlossen, so ist der auf der Liste des Senates als nächster aufgeführte oder nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren.

3. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter/innen bei unvorhergesehener Verhinderung auf Grund der oben bei den einzelnen Senaten aufgestellten **Hilfsliste** erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung auf Grund der Hilfsliste gilt nicht als Heranziehung auf Grund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern/innen entscheidet der/die Vorsitzende des Senates.

V.

Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Die Verteilung der eingehenden Streitsachen bestimmt sich nach dem Recht, auf dem der angefochtene oder begehrte Verwaltungsakt unmittelbar beruht oder beruhen würde bzw. das für das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebend ist.

   Die Zuständigkeit für „subventionsrechtliche“ Streitigkeiten ergibt sich aus den den Senaten nach Abschnitt I zugewiesenen Sachgebieten. Eine Zuständigkeit des 1. Senates ist darüber hinaus gegeben, wenn mangels besonderer Rechtsvorschriften die Haushaltsordnung und dazu ergangene Richtlinien i. V. m. Art. 3 GG Anwendung finden.

2. Kommt es für die Entscheidung wesentlich auf Fragen aus einem Rechtsgebiet an, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann die Sache einvernehmlich an diesen Senat abgegeben werden.

3. Für die Asylverfahren von Staatenlosen ist der Senat zuständig, bei welchem die Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende nach den bei Eingang der Sache bekannten Umständen zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit von Asylbewerbern ist der Senat zuständig, welcher das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung oder -anordnung lautet; ist kein Land bestimmt, so gilt Satz 1 entsprechend. Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als auch der letzte Aufenthalt des Asylbewerbers nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist der Senat zuständig, welchem die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende bei Eingang der Sache geltend gemacht hat.

4. Abweichend von Nr. 1 wird eine Streitsache, die

   a) die Verwaltungsvollstreckung,
   b) einen Anspruch auf Folgenbeseitigung oder Entschädigung,
   c) eine Prüfung, soweit keine Sonderregelung besteht, oder
   d) eine Enteignung oder Besitzeinweisung, sofern keine Sonderregelung besteht,

   betrifft, dem Senat zugeteilt, der nach Nr. 1 für das zugrundeliegende Sachgebiet zuständig ist.

5. Die Zuständigkeit des 4. Senates für Benutzungsgebühren (Sachgebiet 11 21) und Verwaltungsgebühren (Sachgebiet 11 22) bezieht sich allein auf kommunale Abgaben für Trinkwasser- und Abwasseranlagen (mit Anschluss- und Benutzungszwang) sowie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren; im Übrigen werden verwaltungskostenrechtliche Streitigkeiten dem Senat zugeteilt, der nach Nr. 1 für das zugrundeliegende Sachgebiet zuständig ist.

6. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren (z. B. über Kosten und vollstreckungsrechtliche Anträge oder über eine Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO) verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senates, in dem das Verfahren erledigt worden ist.

7. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (z. B. Fortsetzungsantrag des Insolvenzverwalters) oder für zurückverwiesene Streitigkeiten ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

8. Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

VI.

Übergangsvorschrift

Soweit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung ein Wechsel in der Zuständigkeit der Senate eintritt, gehen anhängige Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf den nunmehr zuständigen Senat über. In bereits terminierten Verfahren und bis zum 1. Dezember 2021 von dem Senat zugelassenen Berufungsverfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Becker *Geiger* *Kempf*

Schmidt *Schneider*

---

[1] betrifft VPräs'inOVG Schmidt (4. Senat), RiOVG Dr. Pietzsch (3. Senat) und RiOVG Dr. Bechler (4. Senat)

[2] Güterichter für Verfahren aus dem 1. und 4. Senat, vertretungsweise für Verfahren aus dem 3. Senat, soweit Ri^in^OVG Klingenberg selbst Berichterstatterin ist

[3] Güterichterin für Verfahren aus dem 2. und 3. Senat, in denen die Richterin nicht selbst Berichterstatterin ist

[4] Ri'inVG Dr. Nuckelt ist abgeordnet zum Zweck der Erprobung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

[5] Benennung erfolgt mit Besetzung der im JMBl. 2021, S. 105 ausgeschriebenen Stelle eines Vorsitzenden Richters/ einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht

[6] Der Wahlausschuss hat die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 28.11.2018 neu gewählt; sie werden auf die Senate verteilt, wie aus der Anlage ersichtlich. Die fünfjährige Amtsperiode begann am 01.01.2019.